

## ANTRAG

auf Zuweisung einer Abfrageberechtigung aus dem ZMR  
für AntragstellerInnen gem. § 16a Abs. 5 MeldeG

AntragstellerIn:

Straße:

PLZ:                    Ort:

---

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/3

Postfach 100  
**1014 WIEN**

e-m@il: [bmi-iii-3@bmi.gv.at](mailto:bmi-iii-3@bmi.gv.at)  
Fax: +43/1/53 126/3760

---

**Betreff:      Antrag auf Eröffnung einer ZMR-Abfrageberechtigung gem.  
                 § 16a Abs. 5 MeldeG**

Hiermit beantragt der/die nachfolgende AntragstellerIn/Organisationseinheit (in der Folge „Antragsteller“ genannt) eine Abfrageberechtigung für das „Zentrale Melderegister“ (ZMR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI).

<b><u>Angaben zum Antragsteller:</u></b>					
Antragsteller:					
PLZ:		Ort:			
Straße:					
Telefon:		Telefax:		E- Mail:	

<b>Angaben zum/zur Verantwortlichen / DienstleisterIn (§ 3 MeldeV)<sup>1</sup>:</b>					
Dienstleister:		EDV-Technik Dipl.-Ing. Went GmbH			
PLZ:	8041	Ort:	Graz		
Straße:		Liebenauer Hauptstrasse 154			
Telefon:	0316/482148	Telefax:	-21	E- Mail:	zmr@went.at

<b>Angaben zur / zum BenutzerIn:<sup>2</sup></b>					
Familienname:		_____			
Vornahme:		_____			
Sozialversicherungsnummer:			_____		
Telefon:	_____	Telefax:	_____	E- Mail:	_____

**Folgende vom BMI technisch zur Verfügung gestellten  
Zugangsarten wird beantragt<sup>3</sup>:**

Antrags- bezeichnung	Beschreibung	Höhe des Kostenersatzes gem. § 14 MeldeV
<b>1</b>	Die Benutzerverwaltung wird durch den Antragsteller selbst durchgeführt	es ist ein Kostenersatz in der Höhe von € 1.000,-- pro Jahr zu entrichten
<b>2</b>	Die Verwaltung des Benutzers (der Benutzerin) soll durch das BMI durchgeführt werden	es ist ein Kostenersatz in der Höhe von € 1.000,-- pro Jahr zu entrichten
<b>3</b>	Der Zugang erfolgt unter Inanspruchnahme eines Dienstleisters (§ 3 Abs. 2 MeldeV), welcher die Benutzerverwaltung durchführt.	es ist kein jährlicher Kostenersatz zu entrichten

<sup>1</sup> Gem. § 3 Abs. 1 MeldeV hat der Antragsteller dem Betreiber (BMI) des ZMR zumindest einen Verantwortlichen für die Datensicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Datenverarbeitung für das ZMR zu benennen (Antrag 1 und 2). Gem. § 3 Abs. 2 MeldeV kann als Verantwortlicher auch ein Dienstleister (Provider) in Anspruch genommen und benannt werden (Antrag 3)

<sup>2</sup> Die Angabe eines Benutzers (einer Benutzerin) ist nur für den Fall erforderlich, dass nachfolgend Zugangsart 2 beantragt wird.

<sup>3</sup> Es ist anzukreuzen, welche der drei technisch vom BMI zur Verfügung gestellten Zugangsarten beantragt wird.



Der Antragsteller nimmt des Weiteren zustimmend die notwendigen technischen und organisatorischen Vorgaben des Betreibers für die Einräumung dieser Abfrageberechtigung zur Kenntnis (§ 6 Abs. 2 MeldeV)<sup>5</sup>.

---

**Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers**

---

**Ort, Datum und Unterschrift des Dienstleister**

Bestätigung des Dienstleisters („Providers“)<sup>6</sup>

**Option für sonstige Abfrageberechtigte, welche auch zur Vollziehung von Gesetzen berufen sind (Beliehene) (§ 15 Abs. 2 letzter Satz):<sup>7</sup>**

**Ich beantrage gemäß § 15 Abs. 2 MeldeV, dass mir an Stelle der Vorschreibung der Verwaltungsabgabe in jedem Einzelfall eine Gesamtsumme für alle Abfragen innerhalb eines Quartals vorgeschrieben und pro Abfrage ein Rechenwert von 1 € veranschlagt wird.**

**Ich benötige die Abfrage aus dem ZMR zur Vollziehung folgender gesetzlicher Bestimmungen<sup>8</sup>:**

---

---

---

**Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers**

<sup>5</sup> Diese Vorgaben können auf der WebSite des BMI unter [bmi.zmr.gv.at](http://bmi.zmr.gv.at) eingesehen werden.

<sup>6</sup> Für den Fall, dass der Zugang unter Inanspruchnahme eines Dienstleisters gem. § 3 Abs. 2 MeldeV („Provider“) erfolgt (Antragsbezeichnung 3) hat hier der (beim BMI bereits auflagegemäß akkreditierten) vom Antragsteller ausgewählte Dienstleisters seine Zustimmung zur Inanspruchnahme zu bestätigen.

<sup>7</sup> Diese Option steht gem. § 15 Abs. 2 letzter Satz MeldeV ausschließlich Antragstellern zur Verfügung, die von einem Gesetz zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet werden, für deren Erfüllung die Einholung von Meldeauskünften eine unmittelbare Voraussetzung bildet.

<sup>8</sup> Möglichst genaue Angabe der Gesetzesstellen.

## **Wichtige Hinweise über die allgemeinen Pflichten des Antragstellers sowie die Abgabepflicht**

### **1) allgemeine Pflichten:**

Der Antragsteller nimmt die Bestimmungen des Meldegesetzes (MeldeG) sowie der Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV) zur Kenntnis; unter anderem insbesondere auch jene über die Unterbindung der Abfrageberechtigung (§ 16a Abs. 7 MeldeG, die Strafbarkeit des Verstoßes gegen § 16a Abs. 5a MeldeG und den Entzug der Abfrageberechtigung (§ 22 Abs. 1 Z 8 MeldeG):

§ 16a (7) Die Eröffnung der Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister gemäß Abs. 5 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
2. die Abfrageberechtigung gemäß § 22 Abs. 1 rechtskräftig entzogen wurde,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 6 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

§ 16a (5a) Eine gemäß Abs. 5 eingeräumte Abfrageberechtigung darf im konkreten Fall nur für die glaubhaft gemachten eigenen Zwecke in Anspruch genommen werden; die bloße Weitergabe von im Wege dieser Abfrageberechtigung ermittelten Meldedaten an Dritte ist kein eigener Zweck im Sinne dieser Bestimmung. Liegen die für die Erteilung der Berechtigung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vor, hat der Berechtigte dies unverzüglich dem Bundesminister für Inneres zu melden.

§ 22. (1) Z 8:

Wer gegen § 16a Abs. 5a verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Der Verantwortliche ist vom Antragsteller über seine im MeldeG und in der MeldeV ausgewiesenen Pflichten nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Der Antragsteller nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, dass eine Änderung der Antragsdaten dem Bundesministerium für Inneres als Betreiber des ZMR unverzüglich schriftlich unter Verwendung des Änderungsformulars (ZMR0) mitzuteilen ist. Aus technischen Gründen kann eine Änderungen des verwendeten Providers nur quartalsweise erfolgen.

### **2) Abgabepflichten:**

a) Verwaltungsabgaben gem. § 15 Abs. 2 1. Satz der MeldeV

Die Abgaben für Abfragen an den Datenbestand des ZMR belaufen sich auf € 3,-- (Euro drei) pro Abfrage.

b) Verwaltungsabgaben gem. § 15 Abs. 2 2. Satz der MeldeV (Optionsmöglichkeit ausschließlich für Beliehene)

Sonstigen Abfrageberechtigten, die auch zur Vollziehung von Gesetzen berufen sind (Beliehene), kann über Antrag an Stelle der Vorschreibung der Verwaltungsabgabe in jedem Einzelfall eine Gesamtsumme für alle Abfragen innerhalb eines Quartals vorgeschrieben werden, wobei pro Abfrage ein Rechenwert von 1 € zu veranschlagen ist.“

Die Verwaltungsabgabe gem. § 15 Abs. 2 1. Satz MeldeV sowie die gem. § 15 Abs. 2 2. Satz MeldeV einzuhebende Gesamtsumme wird über den gem. § 3 MeldeV in Anspruch genommenen Verantwortlichen/Dienstleister dem Antragsteller vorgeschrieben.

c) Kostenersatz (für die Anträge 1 und 2):

Der Antragsteller hat den für die Erteilung der Abfrageberechtigung gem. § 14 MeldeV vorgesehenen jährlichen Kostenersatz in der Höhe von € 1.000,-- (Euro eintausend) innerhalb von 3 Monaten ab Kostenvorschreibung überweisen. Dieser jährliche Kostenersatz beinhaltet allfällige Manipulationen der Antragsdaten und ist für jedes Verrechnungsjahr zu entrichten. Das erste Verrechnungsjahr beginnt mit der Eröffnung der Abfrageberechtigung.

c) Antragsgebühr

Für den Antrag ist eine Gebühr gemäß Gebührengesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung von € 13,-- und für die Antragsbeilagen pro Bogen € 3,60, maximal jedoch € 21,80, zu entrichten.